

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Digital Entrepreneurship
(Master of Arts)**

vom 15. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

§1	Geltungsbereich
§2	Ziele des Studiums
§3	Abschlussgrad
§4	Studienbeginn
§5	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§6	Prüfungsausschuss
§7	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§8	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§9	Verpflichtende Studienfachberatung
§10	Masterarbeit
§11	Abschlusskolloquium
§12	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§13	Betreuung der studentischen Projektvorhaben durch Mentorinnen und Mentoren
§14	Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

**§ 1
Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship mit dem Abschluss Master of Arts an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie dem Abschluss Magister der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań gemäß § 1 Abs. 2 ASPO der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

**§ 2
Ziele des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)**

(1) ¹Das Studium soll dazu befähigen, die Herausforderungen und Chancen der entstehenden digitalen Gesellschaft Europas zu analysieren und diesbezüglich konkrete Gestaltungsideen zu entwickeln.

¹Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 29.01.2020 ihre Genehmigung erteilt.

²Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden Kenntnisse nachweisen, die eine interdisziplinäre Sicht auf kulturelle, politische, ökonomische und juristische Entwicklungen der digitalen europäischen Gesellschaft ermöglichen. ³Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem genannten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. ²Veranstaltungen in anderen Sprachen sind im Bereich der Wahlmodule anrechenbar.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

(1) Mit erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums werden als Doppelabschluss die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie „Magister“ der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań erworben.

(2) Der Erwerb der Abschlüsse ist nur im Rahmen dieses Doppelprogramms möglich.

§ 4
Studienbeginn
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

§ 5
Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Absatz 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studiumumfang beträgt 120 ECTS-Credits. Es handelt sich um einen konsekutiven, projektorientierten Masterstudiengang. ³Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Modul	ECTS	Präsenzstudium in LVS	Präsenzstudium	Selbststudium	Leistungsnachweis	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht Gesamtnote
A1 Recht und Ethik der digitalen Gesellschaft	6	4	60 Stunden	120 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	75%
A2 Techniksoziologie und Digitale Gesellschaft	6	4	60 Stunden	120 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
A3 Theorien des Managements in der Digitalen Welt	6	4	60 Stunden	120 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
A4 Informatik in Management	6	4	60 Stunden	120 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	

A5 Human Resource Management	6	4	60 Stunden	120 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
B1 Projektmanagement	6	3	45 Stunden	135 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
B2 Technische Kompetenzen	6	3	45 Stunden	135 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
B3 Entrepreneurship in Action	6	3-4	45-60 Stunden	120-135 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
B4 Digitales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht	6	3	45 Stunden	135 Stunden	modulabhängig	180 Stunden	
C Individuelle Vertiefung und Spezialisierung	18	4-5	180-225 Stunden	315-360 Stunden	modulabhängig	540 Stunden	
D Praxismodul	12	2	30 Stunden	330 Stunden	modulabhängig	360 Stunden	
E Individuelles Projekt	15	2	30 Stunden	420 Stunden	modulabhängig	450 Stunden	
F Abschlussmodul	4	6	60 Stunden	60 Stunden	Vorbereitungskolloquium	630 Stunden	unbenotet
	15			450 Stunden	Masterarbeit		20%
	2			60 Stunden	Abschlusskolloquium		5%
Summen	120	48	840	2760		3600	100%

⁴Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt mindestens 800 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3200 Stunden. ⁵Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen sowie zu Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser studiengangspezifischen Ordnung).

(2) Der Studiengang besteht aus 6 Modulen:

- Grundlagenmodule (A1-5)
- Kompetenzmodule (B 1-4)
- Wahlpflichtmodule (C 1-2)
- Praxismodul (D)
- Projektmodul (E)
- Abschlussmodul: Masterarbeit (MA) (F)

(3) Es müssen fünf Grundlagenmodule (A-Module) mit jeweils 6 ECTS-Punkten in den Modulen Recht und Ethik der digitalen Gesellschaft, Techniksoziologie und Digitale Gesellschaft, Theorien des Managements in der Digitalen Welt, Informatik in Management und Human Resource Management erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Es müssen vier Kompetenzmodule mit jeweils 6 ECTS-Punkten in den Modulen Projektmanagement, Technische Kompetenzen, Entrepreneurship in Action und Digitales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis erfolgreich absolviert werden. ⁴Ggf. sind für einzelne Lehrveranstaltungen Vorkenntnisse nachzuweisen. ³Studierende ohne ersten Hochschulabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach können sich Bachelor- Lehrveranstaltungen als Mastermodul anrechnen lassen, wobei die Doppelverwendung von Modulen sowie die Belegung eines gleichen oder wesentlich inhaltsgleichem Moduls nicht erlaubt ist.

(5) ¹Im Modul für individuelle Spezialisierung und Vertiefung (C) muss verpflichtend eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Modul B2 belegt werden. ²Für die restlichen 12 ECTS bestehen folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- a) C1 Wissenschaftlich-fachliche Vertiefung:
- Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus den Modulen A und B entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - Ausgewählte Master-Lehrveranstaltungen und -Module der Wirtschaftswissenschaftlichen, Kulturwissenschaftlichen und Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis (einzelne dieser Lehrveranstaltungen können zulassungsbeschränkt sein).
- b) C2 Vertiefung praxisrelevanter Fähigkeiten und Kenntnisse
- benotete Fremdsprachenprüfungen gemäß § 7 Abs. 5 im Umfang von insgesamt bis zu 12 ECTS,
 - ausgewählte Lehrveranstaltungen aus den Modulen A und B entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - ausgewählte Master-Lehrveranstaltungen und -Module der Wirtschaftswissenschaftlichen, Kulturwissenschaftlichen und Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis (einzelne dieser Lehrveranstaltungen können zulassungs beschränkt sein).

(6) ¹Im Praxismodul (D) werden 12 ECTS-Punkte erworben. ²Dies kann durch ein zehnwöchiges Vollzeitpraktikum (siehe Praktikumsrichtlinie, Anlage 3) oder ein zehnwöchiges Gruppenprojekt erfolgen. ³Das Praktikum soll berufsqualifizierend sein und inhaltlichen Bezug zur Digitalen Gesellschaft aufweisen. ⁴Das Gruppenprojekt soll mit Partnerorganisationen der lokalen Gemeinden Frankfurt (Oder) oder Słubice (Polen) realisiert werden. ⁵Bei kürzeren Praktika (entsprechend der Praktikumsrichtlinie, Anlage 3) können Workshops des Gründerzentrums angerechnet werden, wobei eine Arbeitsleistung von 30 Stunden einem ECTS-Credit entspricht. ⁶Studiengangleitung und Career Center unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz, ggf. im Ausland. ⁷Genauerer regelt die Praktikumsrichtlinie für den Geltungsbereich Master of Digital Entrepreneurship (Anlage 3). ⁸Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Die Leistungsnachweise für diese Leistungen werden mit bestanden / nicht bestanden bewertet. ¹⁰Das berufsqualifizierende Praktikum bzw. Gruppenprojekt wird von einem internen Mentor bzw. einer internen Mentorin fachlich begleitet, siehe § 13.

(7) ¹15 ECTS-Credits werden im individuellen Projektmodul durch erfolgreichen Abschluss des individuellen Projekts erworben. ²Das individuelle Projekt setzt ein innovatives unternehmerisches Vorhaben zur Lösung eines Problems der digitalen Gesellschaft und der digitalen Transformation um, das zur Lösung kollektiver Probleme beiträgt und auch dem öffentlichen Interesse dient. ³Die Studierenden stellen u. a. ein Team (aus dem universitären Kontext und darüber hinaus) zusammen und leiten es projektzielorientiert an. ⁴Die Projekte können gewinnorientiert, gemeinnützig oder hybrider Natur sein und ggf. die Gründung eines eigenen Unternehmens/Start-Ups oder einer eigenen Organisation beinhalten. ⁵Studierende setzen das individuelle Projekt in Begleitung durch einen internen Mentor bzw. interne Mentorin sowie einen externen Mentor bzw. externe Mentorin um.

(8) Für die Masterarbeit einschließlich dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und Kolloquien werden 21 ECTS-Credits vergeben.

§ 6

Prüfungsausschuss

(zu § 9, insbesondere Abs. 1 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Soweit Prüfungen von der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań verantwortet werden, obliegen deren Organisation und Durchführung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wird aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus ein oder eine von der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań

bestimmter professoraler Vertreter oder professorale Vertreterin an. ³Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der European New School, des Collegium Polonicums sowie der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

§ 7

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) ¹Im Rahmen des Studiengangs sind folgende mögliche Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Begleitendes Mentoring
- Projekt- und Praxisseminare
- Vorlesungen
- Übungen
- Arbeitsgemeinschaften
- Praktika
- Sprachkurse
- Gruppen- und Einzelprojekte
- Digitale Workshops
- Blended-/e-learning (inkl. webinars, e-portfolios, flipped classroom)
- Online-Kurse

²Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten individuell erkennbaren Leistung.

(2) ¹Der modulverantwortliche Hochschullehrer bzw. die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt mit der Ankündigung eines Moduls die Kriterien für den Leistungsnachweis fest. ²Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls die im Modul erzielte Note.

(4) ¹Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits müssen mindestens 45 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie 45 ECTS-Credits in Lehrveranstaltungen der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań erbracht werden. ²Studierende werden von der Studiengangsleitung und der Abteilung für Internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, eine geeignete Hochschule für einen freiwilligen Auslandsaufenthalt zu finden.

(5) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote.

(6) ¹Im Einzelnen wird die Zahl der ECTS-Credits für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach folgenden Kriterien bestimmt:

- a) Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:
 - Referat bzw. Vortrag
 - Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten
- b) Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:
 - eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten

- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten
- Durchführung und öffentliche Präsentation einer abschließenden praktischen Aufgabe, einzeln oder im Team

c) Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten

d) Für alle von der Veranstaltungen aus den Modulkatalogen der Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gelten die von der oder dem jeweiligen Lehrverantwortlichen festgelegten Prüfungsformen.

e) Für alle Veranstaltungen aus den Modulkatalogen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gilt die Vergabe von ECTS-Punkten nach folgenden Kriterien: Für 6 ECTS eine der folgenden Leistungen:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten
- eine Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z.B. Seminararbeit)
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
- eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten und eine häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
- Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, in dem er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten bzw. der Kandidatin sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(7)¹In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ²Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Zeit nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden. ³Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(8)¹Darüber hinaus kann im Modul C ein Leistungsnachweis für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

²6 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

³6 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁴12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁵12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache (außer Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vertretenen Fakultäten entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von §21 Absatz 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie §18 S. 3 und 4 ASPO gehen dieser Regelung vor. ³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(10) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 9 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen; im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 9 S. 1 erfüllt. ²Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 10 S. 1 Halbsatz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 8

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Prüfungsformen.

(3)¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ wird die Leistung anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 9

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁷In Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen. ³Der Prüfungsausschuss kann bei Zweifeln an der Richtigkeit des ärztlichen Attests ein amtsärztliches Attest nachfordern. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§10

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, Abs. 7 S. 4, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Die 21 ECTS der Masterarbeit setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 4 ECTS Vorbereitungskolloquium (unbenotet)
- 15 ECTS schriftlicher Teil der Masterarbeit (benotet)
- 2 ECTS Abschlusskolloquium (benotet)

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum schriftlichen Teil Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der Module A, C, D und E gemäß § 5 sowie der Besuch des vorbereitenden Kolloquiums in Semester 2 und 3.

(3) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt 8 Wochen ab Anmeldung.

(4) Zur Vorbereitung der Masterarbeit finden ab dem 2. Semester verpflichtende Kolloquien statt. Diese werden mit jeweils 2 ECTS unbenotet angerechnet.

(5) Der genaue Umfang der Arbeit wird bei der Themenvergabe durch den Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin festgelegt und sollte ca. 20.000 Wörter betragen.

(6) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Als Gutachter bzw. Gutachterin ist je ein Angehöriger bzw. eine Angehörige der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań zu wählen. ³Ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. ⁵§ 44 Absatz 6 Satz 3 BbgHG bleibt hiervon unberührt. ⁶Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin muss die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllen. ⁷Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann.

(7) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit wird folgendermaßen berechnet:

- schriftlicher Teil der Masterarbeit: 80%
- Abschlusskolloquium: 20%

¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(9) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(10) Die Masterarbeit darf, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich identisch sein.

§11

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- eines mind. mit der Note 4,0 bewerteten schriftlichen Teils der Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 im Gesamtumfang von 103 ECTS-Credits.

(2) ¹Das Thema der mündlichen Prüfung ist bezüglich Satz 2 und 3 im Einvernehmen zwischen den Prüfern bzw. Prüferinnen und der zu Prüfenden Person festzulegen. ²Das Thema kann der Masterarbeit entsprechen; in diesem Fall findet eine Verteidigung der Masterarbeit statt. ³Alternativ kann das Thema aus einem Wahlpflichtmodul stammen. ⁴Die Prüfung dauert ca. 25 Minuten je Studierende bzw. Studierenden. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Bewertungen der Prüfer bzw. Prüferinnen mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3)¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. § 9 Abs. 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind nach Möglichkeit Erst- und Zweitbetreuer bzw. -betreuerin der Masterarbeit.

(4)¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5)¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 absolviert werden. ³Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

§ 12

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Absatz 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module A - C)
20%	Masterarbeit
5%	Abschlusskolloquium

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 13

Betreuung der studentischen Projektvorhaben durch Mentorinnen und Mentoren

¹Jede Studierende und jeder Studierende wird einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet, die sie oder ihn während ihres oder seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres oder seines Studiums beratend unterstützt. Mentorinnen und Mentoren gehören dem Fachbereich der oder des Studierenden an; sie können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geeignete wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte oder Tutorinnen oder Tutoren sein. ²Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule. ³Um eine regelmäßige Betreuung der studentischen Projektvorhaben zu gewährleisten, sind alle Studierenden darüber hinaus dazu angehalten, sich selbstständig einen Mentor bzw. eine Mentorin aus der Berufspraxis zu suchen. ⁴Allen Studierenden wird empfohlen, pro Semester mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit ihren Mentorinnen bzw. Mentoren zu führen.

§14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben.

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts)

Name:	Matrikel-Nr.:
Bereits erbrachte ECTS:	Fachsemester:
.....	Fehlende ECTS:
.....

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:

Semester	Modul	ECTS

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der obenstehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 3:

Praktikumsrichtlinien der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Geltungsbereich: Master of Digital Entrepreneurship (MoDE) (entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung vom XX.01.2020)

Die 2020 in Kraft getretene Studien- und Prüfungsordnung des Master of Digital Entrepreneurship (MoDE) sieht ein optionales Praktikum vor. Die Organisation und Durchführung der Praktika liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Die Anerkennung von Praktika obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Anerkennung wird von dem/der MoDE-Studiengangskoordinator/in vorbereitet.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

Zeitpunkt des Praktikums

Studentische Praktika werden studienbegleitend durchgeführt. In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

Praktika vor Studienbeginn

Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden und den unten genannten Vorgaben entsprechen, können dann anerkannt werden, wenn sie höchstens ein Jahr vor Studienbeginn abgeleistet wurden und noch nicht in einem anderen Studiengang als Studienleistung mit ECTS-Credits anerkannt wurden.

Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums regelt die Studien- und Prüfungsordnung des MoDE in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein Vollzeitpraktikum (35-40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt). Teilzeitpraktika sind entsprechend länger zu absolvieren.

Übersicht über die Vergabe von ECTS-Credits für Praktika

5-6 Wochen	6 ECTS-Credits
7-8 Wochen	9 ECTS-Credits
10-11 Wochen	12 ECTS-Credits

Praktika, die über die maximale Dauer hinausgehen, werden anerkannt, allerdings kann nicht mehr als die höchste angegebene Anzahl an ECTS-Credits vergeben werden.

Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktika

1. Das Praktikum muss einen inhaltlichen/fachlichen Bezug zum MoDE aufweisen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des Master-Studiums und damit verbundener Berufsfelder entsprechen. Fachkenntnisse müssen somit eingebracht und um berufspraktische Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Aufräumen, Servieren, Kopieren, handwerkliche Arbeiten etc. dürfen somit nicht die Hauptaufgabe sein.
3. Das Praktikum ist Bestandteil der Ausbildung, so dass erkennbar das Lernen und Sammeln von Erfahrung im Vordergrund stehen muss. Nebenjobs und andere Tätigkeiten, die vorwiegend Erwerbscharakter haben, können aus diesem Grund nicht anerkannt werden.
4. Werkstudent/innentätigkeiten werden anerkannt, sofern die in Punkt 1-3 genannten Kriterien gegeben sind und die Mindestdauer erfüllt ist.
5. Berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn, z.B. zwischen BA- und MA-Studium, kann anerkannt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal ein Jahr vor Beginn des Studiums beendet wurde.
6. Die Mitarbeit als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft an einem Lehrstuhl oder einer Einrichtung der Europa-Universität Viadrina kann, bei Erfüllung o.g. Kriterien, anerkannt werden, wenn die Tätigkeit einen aktiven Eigenanteil umfasst, selbständiges Arbeiten erfordert und ein deutlicher Praxisbezug vorliegt. Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und zur Anerkennung steht die Studiengangsleitung sowie das Career Center beratend zur Verfügung.

Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.

Täuschungsversuche

Mit ihrer Unterschrift unter dem Antrag auf Anerkennung des Praktikums bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum tatsächlich absolviert haben. Sollte ein Antrag unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (Unterschrift des Praktikumsgebers, Praktikumszeugnis), liegt ein Betrugsversuch gemäß § 21 ASPO vor.